

# Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Glandorf – 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 202 Teil II  
„Johannisstraße“

Im Auftrag von:

**Gemeinde Glandorf**  
**Fachdienst Bauen und Umwelt**  
**Münsterstraße 11**  
**49219 Glandorf**

Umfang 19 Seiten und artenschutzrechtliche Prüfprotokolle im Anhang,  
Münster, 22. Juni 2024

Erstellt durch:



**Bearbeiter:** Dipl.-Biologe / Dipl.-Landschaftsökologe Frank Wierzchowski

## Inhaltsverzeichnis

<b>I Einleitung.....</b>	<b>5</b>
<b>II Rechtlicher Rahmen.....</b>	<b>6</b>
<b>III Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose.....</b>	<b>8</b>
<b>IV Datengrundlage .....</b>	<b>13</b>
<b>V Artenschutzrechtliche Prüfung.....</b>	<b>14</b>
Ergebnisse der Prüfung .....	14
<b>VI Zulässigkeit des Vorhabens.....</b>	<b>17</b>
<b>VII Literatur .....</b>	<b>19</b>

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1:</b> Luftbild des Plangebietes.....	8
<b>Abbildung 2:</b> Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 202 Teil II „Johannisstraße“ – 3. Änderung der Gemeinde Glandorf – Stand 14.05.2024. ....	10

## **I Einleitung**

Die Gemeinde Glandorf plant auf dem im Ortskern gelegenen Gelände einer ehemaligen Seilerei und des ehemaligen Feuerwehrhauses der Freiwilligen Feuerwehr Glandorf eine Wohnbauentwicklung. Das Areal liegt innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 202/II „Johannisstraße“ der Gemeinde Glandorf vom 30.09.1989, der zuletzt mit Stand vom 07.10.2015 geändert wurde. Für das Vorhaben ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 202 Teil II „Johannisstraße“ der Gemeinde Glandorf erforderlich.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde der besondere Artenschutz in Deutschland im Dezember 2007 gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Hierzu beauftragte die Gemeinde Glandorf den Verfasser am 27.02.2023 mit der Durchführung faunistischer Erfassungen der Brutvögel und Fledermäuse sowie mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP), entsprechend der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Die vorliegende ASP hat zum Ziel:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

## II Rechtlicher Rahmen

Mit der Kleinen Novelle des BNatSchG wurden im Dezember 2007 die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Auch in der neuesten Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 bestehen diese Regelungen, unter Änderung der Paragraphen, fort. Demnach ist es verboten,

*„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);*

*„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);*

*sowie die „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).*

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, sofern Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen oder wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

### III Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose

Die Gemeinde Glandorf plant die Entwicklung von Wohnbebauung auf einer im Ortskern an der Straße „Am Markt“ gelegenen Fläche. Für das Vorhaben ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 202 Teil II „Johannisstraße“ der Gemeinde Glandorf erforderlich. Das Plangebiet umfasst rd. 0,6 ha (vgl. Abbildung 1). Abbildung 2 zeigt einen Entwurf des Bebauungsplanes (Stand 14.05.2024).



**Abbildung 1:** Luftbild des Plangebietes (Quelle Luftbild LGLN 2024).

Das Vorhaben liegt im zentralen Ortskern von Glandorf. Es wird begrenzt durch die Johannisstraße im Südwesten, die Straße Am Markt im Süden und die Windmühlenstraße im Osten. Das Plangebiet liegt innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 202/II „Johannisstraße“ der Gemeinde Glandorf. Die Fläche ist bislang überwiegend als Mischgebiet ausgewiesen. Das Plangebiet besteht im nördlichen Teil aus den Gewerbegebäuden einer ehemaligen, aktuell überwiegend leerstehenden Seilerei. Im Südwesten befindet sich die ehemalige Freiwillige Feuerwehr Glandorf, deren Gebäude 2023 als Unterkunft für Flüchtlinge genutzt wurde. Im Süden und Südosten befinden sich auf dem Gelände eines ehemaligen Marktplatzes ein Parkplatz und ein Spielplatz. Der Markt-

sowie der Spielplatz sind mit Gehölzen eingegrünt. Die Umgebung des Plangebietes wird im Süden, Osten und Norden überwiegend von Wohnbebauung geprägt. Im Südwesten befinden sich ein Gastronomiebetrieb, ein Imbiss sowie eine Kindertagesstätte.

Der Bebauungsplanentwurf sieht im Plangebiet eine Wohnbaunutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8 vor. Die Werte entsprechen den Festsetzungen des bislang gültigen Bebauungsplanes, der statt eines Wohnbaugebietes ein Mischgebiet vorsieht. Eine im bisherigen Bebauungsplan als „Marktplatz“ ausgewiesene Fläche wird mit der Bebauungsplanänderung ebenfalls in eine Wohnbaunutzung überführt. Je nach Teilfläche ist eine Bebauung mit drei Vollgeschossen und Mansarddach oder eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen und Satteldach vorgesehen. Der Spielplatz im Südosten des Areals wird weiterhin als öffentliche Grünfläche/Spielplatz ausgewiesen. Im Bereich der Grünfläche sind vier Einzelbäume zum Erhalt vorgesehen. Der bisherige Bebauungsplan sah insgesamt elf Einzelbäume zum Erhalt vor.

Mit dem geplanten Vorhaben sind verschiedene Wirkungen verbunden, die einen Einfluss auf das Plangebiet und die in der näheren Umgebung lebenden Tierarten haben können und daher potenziell zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen können.

Das geplante Bauvorhaben wird zu einer Überformung der bisherigen Mischbebauung im Ortskern von Glandorf durch reine Wohnbebauung führen. Eine großflächige zusätzliche Versiegelung der in Anspruch genommenen Flächen wird aufgrund der Konversion von Bestandsflächen nicht erfolgen. Die bislang im Plangebiet vorhandenen Gebäude- und Gehölzstrukturen werden im Rahmen des Vorhabens nicht erhalten bleiben. Insbesondere werden durch das Vorhaben im Plangebiet einzelne Bäume sowie eine Strauch- und Gebüschreihe im Bereich des jetzigen Marktplatzes entfallen. Anlagen, bau- und betriebsbedingt ist im Plangebiet von einer geringfügigen Zunahme von Störungen, hierunter insbesondere Schall- und Lichtimmissionen auszugehen. Im Rahmen der Flächenerschließung ist zunächst von Abbrucharbeiten und in der Folge von Tief- und Hochbauarbeiten für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren auszugehen.



Die folgende Wirkungsprognose hat zum Ziel, die potenziellen Wirkungen des Vorhabens zu benennen. Die eigentliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird jedoch erst im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ (Kapitel V) vorgenommen.

### **Anlagenbedingte Wirkungen**

- Anlagenbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Lichtimmissionen, Reflexionswirkungen oder Kulisseneffekte auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch das Vorhaben wird es anlagenbedingt in Verbindung mit einer Baufeldräumung zum Verlust oder zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

### **Baubedingte Wirkungen**

- Baubedingt kann es zur Tötung von Tieren und somit zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) kommen. Denkbar ist beispielsweise die Tötung von Individuen und derer Fortpflanzungsstadien während der Baufeldräumung.
- Baubedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Baubedingt kann es in Verbindung mit einer Baufeldräumung zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

### **Betriebsbedingte Wirkungen**

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Tierarten sind nicht zu erwarten. Die oben genannten Wirkungen werden, sofern sie auftreten, nicht nur einen Einfluss auf das eigentliche Baufeld entfalten, sondern auch in die nähere Umgebung abstrahlen. Der Wirkungsraum der Maßnahme wird jedoch auf einen Radius von ca. 50 m um das Bauvorhaben begrenzt sein.

## **IV Datengrundlage**

### **Eigene Datenerhebungen**

Im Jahr 2023 wurden durch den Verfasser faunistische Erfassungen der im Plangebiet vorhandenen Vorkommen der Brutvögel und der Fledermäuse durchgeführt. Diese im separat erstellten faunistischen Fachbeitrag (Ökoplanung Münster 2024) dargestellten Daten bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung.

## V Artenschutzrechtliche Prüfung

### Ergebnisse der Prüfung

#### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

##### **Brutvögel**

Im Jahr 2023 wurden im Plangebiet und angrenzend Vorkommen verschiedener europäischer Vogelarten, hierunter Amsel, Dohle, Haussperling und Rotkehlchen, sowie die nach den Roten Listen (Krüger & Sandkühler (2022) und Ryslavy et al. (2020)) gefährdete Brutvogelart Bluthänfling festgestellt. Das Vorkommen des Bluthänflings befand sich hierbei außerhalb des zum Eingriff vorgesehenen Plangebietes. Eine Tötung einzelner Individuen europäischer Vogelarten oder derer Fortplantungsstadien im Rahmen der Baufeldräumung, des notwendigen Gebäudeabbruchs und der Rodung von Gehölzen kann nicht ausgeschlossen werden. Unter Anwendung einer Bauzeitenregelung die Abbruch- und Rodungsarbeiten betreffend können Tötungen europäischer Vogelarten und damit Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

##### **Fledermäuse**

Innerhalb des Plangebietes wurden 2023 die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus sowie Fledermäuse der Gattung *Myotis* festgestellt. Im Rahmen eine Horst- und Höhlenbaumsuche im Frühjahr 2023 konnten Quartiere von Fledermäusen in Baumhöhlen bzw. Gehölzen sicher ausgeschlossen werden. Für die Zwergfledermaus wurde ein Gebäudequartier nordwestlich außerhalb des Plangebietes festgestellt. Innerhalb des zentralen Plangebiet wurde im Jahr 2023 keine Quartiernutzung von Fledermäusen nachgewiesen. Die im zentralen Plangebiet bestehenden Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Glandorf und der ehemaligen Seilerei weisen verschiedene Quartiermöglichkeiten für die Gebäudefledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus auf. Auch wenn 2023 keine konkreten Quartiere festgestellt wurden, können im Jahresverlauf Quartiervorkommen der zwei Arten, insbesondere Zwischen- und Einstandsquartiere von Einzeltieren nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Tötung einzelner Individuen von Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus im Rahmen der geplanten Abbruchmaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden. Risikomindernde Maßnahmen sind erforderlich, um Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher auszuschließen.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)**

#### **Brutvögel**

Im Jahr 2023 wurden im Plangebiet und angrenzend Vorkommen verschiedener europäischer Vogelarten festgestellt. Unter diesen Arten befinden sich keine als besonders störungsempfindlich zu bewertenden Arten. Störungen auf Populationsniveau im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Folge des Vorhabens können sicher ausgeschlossen werden.

#### **Fledermäuse**

In Verbindung mit dem Vorhaben werden anlagen-, bau- und betriebsbedingt Lichtimmissionen auftreten. Aufgrund der bestehenden Altbebauung und der urbanen Lage des Vorhabens sind keine gegenüber dem Ist-Zustand relevant erhöhten Immissionen zu erwarten. Die Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus reagieren zudem verhältnismäßig tolerant auf Lichtquellen. Erhebliche Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf Populationsniveau können für alle im Jahr 2023 im Plangebiet festgestellten Fledermausarten und -gattungen sicher ausgeschlossen werden.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)**

#### **Brutvögel**

Im Jahr 2023 wurden im Plangebiet und angrenzend Vorkommen verschiedener europäischer Vogelarten festgestellt. Die Fortpflanzungsstätte der gefährdeten Brutvogelart Bluthänfling lag hierbei nördlich außerhalb des eigentlichen Plangebietes. Bei allen weiteren festgestellten Vogelarten handelte es sich um weit verbreitete Arten, die in ihrem Bestand nicht gefährdet sind. Das Plangebiet erfüllt hierbei für diese eine Funktion als Fortpflanzungsstätte und/oder Jagdgebiet. Es ist anzunehmen, dass für alle europäischen Vogelarten auch nach Umsetzung des Vorhabens die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und damit Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden können.

## **Fledermäuse**

Im Plangebiet wurden 2023 keine Quartiere von Fledermäusen festgestellt. Ein Quartiervorkommen der Zwergfledermaus wurde nordöstlich außerhalb der Eingriffsflächen festgestellt und ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Fledermausquartiere in Baumhöhlen können auf Grundlage der Ergebnisse der einer Höhlenbaumerfassung im Frühjahr 2023 sicher ausgeschlossen werden. Nach gutachterlicher Einschätzung bleibt für alle Fledermausarten und -gattungen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten. Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nicht anzunehmen.

Im Rahmen des Vorhabens entfallen in geringem Umfang Gehölzstrukturen und hiermit Jagd- und Nahrungsflächen für Fledermäuse. Für keine der 2023 festgestellten Fledermausarten und -gattungen wurde eine spezifische Jagdfunktion im Plangebiet oder im angrenzenden faunistischen Untersuchungsgebiet festgestellt. Vergleichbare Gehölzbestände sind im Umfeld des Vorhabens vielfach vorhanden. Es ist anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Jagdgebiete und Nahrungsflächen im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten bleibt. Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)**

Im Plangebiet sind keine Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten zu erwarten.

### **§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)**

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten sowie die europäischen Vogelarten weiterhin erfüllt.

## VI Zulässigkeit des Vorhabens

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 202 Teil II „Johannisstraße“ der Gemeinde Glandorf ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Anwendung einer Bauzeitenregelung die Abbruch- und Rodungsarbeiten betreffend (europäische Vogelarten) sowie risikomindernder Maßnahmen (Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus) zulässig. Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

### 6.1 Bauzeitenregelung die Abbruch- und Rodungsarbeiten betreffend (europäische Vogelarten)

- Im Plangebiet bestehen Brutvorkommen europäischer Vogelarten sowohl an Gebäuden als auch an bzw. in Gehölzen. Eine Bauzeitenregelung die Abbruch- und Rodungsarbeiten betreffend ist notwendig, um Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) sicher ausschließen zu können.
- **Maßnahmen betreffend den Gebäudeabbruch sowie die Rodung von Gehölzen können nur zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden. Dies umfasst auch Sträucher, Hecken, Ziergehölze sowie die Berankung von Gebäuden mit Kletterpflanzen. Zwischen dem 01.03. und dem 30.09. eines Jahres ist im Regelfall keine Durchführung dieser Maßnahmen möglich.**

#### Ausnahme von der Bauzeitenregelung

- Können im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Kontrolle Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden, ist eine Durchführung der geplanten Entfernung und Rodung von Gehölzen gegebenenfalls auch während der Sperrzeit möglich.

### 6.2 Risikomindernde Maßnahmen (Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus)

- An den im Plangebiet vorhandenen Gebäuden wurden keine Hinweise auf Fledermausvorkommen festgestellt. Aufgrund verschiedener Spalten und Lücken an den Gebäuden verbleibt ganzjährig ein Quartierpotenzial für Vorkommen einzelner

Fledermäuse. Eine Tötung von Breitflügel-Fledermäusen oder Zwergfledermäusen und damit ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Rahmen der geplanten Abbrucharbeiten kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Risikomindernde Maßnahmen sind erforderlich, um eine Tötung von Fledermäusen sicher ausschließen zu können.

- **Die Abbrucharbeiten an den Gebäuden mit Ziegeleindeckung haben mit einer Abnahme der Dacheindeckung zu beginnen. Der Rückbau hat in Handarbeit und ohne den Einsatz schwerer Maschinen zu erfolgen. Die einzelnen Dachpfannen sind im Rahmen der Abnahme umzudrehen und auf an der Rückseite anhaftende Fledermäuse zu kontrollieren. Vorhandene Hohl- und Dachzwischenräume dürfen nicht komprimiert oder gequetscht werden.**
- **Die Abbrucharbeiten an den Gebäuden mit Flachdach haben mit einer Abnahme der in den Randbereichen verbauten Attikarandleisten zu beginnen. Der Rückbau der Attikaprofile hat in Handarbeit und ohne den Einsatz schwerer Maschinen zu erfolgen. Vorhandene Hohl- und Dachzwischenräume dürfen nicht komprimiert oder gequetscht werden.**
- **Werden wider Erwarten Fledermäuse, auch scheinbar tote Tiere, festgestellt, sind die Abbrucharbeiten an dem Bauteil sofort einzustellen und ein geeigneter Sachverständiger ist hinzuzuziehen. Gegebenenfalls ist eine Evakuierung vorgefundener Tiere durchzuführen.**
- **An den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden besteht kein konkreter Verdacht auf Quartiervorkommen von Fledermäusen. Auch weisen die Gebäude kein stark erhöhtes Potenzial für Vorkommen von Fledermäusen auf. Die risikomindernden Maßnahmen dienen der Reduzierung eines geringen Restrisikos einer möglichen Tötung von Fledermäusen. Eine ökologische Baubegleitung der Abbruchmaßnahmen wird als nicht notwendig und als nicht verhältnismäßig angesehen.**

## VII Literatur

Krüger, T. & K. Sandkühler (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. 41: 111-174.

LGLN - Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation (2024): [https://www.geobasisdaten.niedersachsen.de/doorman/noauth/wms\\_ni\\_dop?REQUEST=GetCapabilities&SERVICE=WMS&„Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0“](https://www.geobasisdaten.niedersachsen.de/doorman/noauth/wms_ni_dop?REQUEST=GetCapabilities&SERVICE=WMS&„Datenlizenz%20Deutschland%20–%20Namensnennung%20–%20Version%202.0“) die Lizenz-URI <http://www.dcat-ap.de/def/licenses/dl-by-de/2.0>

Ökoplanung Münster (2024): Glandorf – 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 202 Teil II „Johannisstraße“ – Faunistischer Fachbeitrag; 29 S.

Ryslavy T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020